



RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND DER AN DIE BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER DER PFLEGEHEIME IN RECHNUNG GESTELLTEN LEISTUNGEN, WELCHE NICHT UNTER DAS KVG FALLEN

1. Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Pflegeheime des Kantons Wallis.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- a) Gesetz über die Langzeitpflege (GLP);
- b) Richtlinien über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime.

2. Pensionspreise

Die folgenden Dienstleistungen müssen mindestens im Höchstpreis enthalten sein, welcher vom Departement für jedes Pflegeheim genehmigt wurde:

- Miete eines möblierten Zimmers: elektrisches Bett, angepasste Matratze, Nachttisch und Schrank;
- Verpflegungsleistung: Frühstück, Mittag- und Abendessen sowie die üblichen Snacks und Getränke mit Ausnahme der Getränke in der Cafeteria;
- Hotelservice inklusive Tischservice oder Zimmerservice bei Bedarf und Geschirr;
- Handtücher und Bettwäsche: Bereitstellung und Unterhalt;
- Private Wäsche: Routineunterhalt, Bügeln und Verteilung in den Zimmern;
- Wasser, Strom, Heizung, Abfallentsorgung;
- Bereitstellung von grundlegenden Toilettenartikeln bei Bedarf;
- Regelmässige Wartung und Reinigung von Privat- und Gemeinschaftsräumen;
- Animation (kollektive und persönliche Aktivitäten), mit Ausnahme von gelegentlichen und umfangreicheren Aktivitäten, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden;
- Verwaltungskosten und Hilfe an die Bewohner (Aufnahmegebühr, Weiterleitung an geeignete Organisationen für eine spezifischere Hilfe);
- Nutzung der Gemeinschaftsräume gemäss der Hausordnung;

- Technische Wartung der Anlagen des Pflegeheims;
- Bereitstellung einer Steckdose im Zimmer für Telefon- und Fernsehgeräte.

In Übereinstimmung mit ihrem Beherbergungsvertrag können von den Pflegeheimen noch weitere Dienstleistungen in den verrechneten Pensionspreis eingeschlossen werden.

3. Hilfsmittel zur Fortbewegung

Die Bewohner erhalten vom APH die benötigten Fortbewegungsmittel. Das APH bietet den Bewohnern die üblichen Hilfsmittel zur Fortbewegung an und sorgt für deren Unterhalt. Dies sind: Rollstühle, Gehhilfen mit oder ohne Rollen, Krückstöcke, normales Antidekubitus Sitzkissen und andere Standardausrüstung, um angemessen, effektiv und wirtschaftlich auf den Verlust der Mobilität der Bewohner zu reagieren.

Wenn die private Ausrüstung des Bewohners der Standardausrüstung vergleichbar ist, führt das APH kostenlos eine regelmässige Wartung (insbesondere Reinigung, Anpassung und Austausch von Verschleissteilen) durch.

Spezielle oder angemessene Hilfsmittel zur Fortbewegung oder Ausrüstung, die auf einen bestimmten individuellen Bedarf zugeschnitten sind, gehen zulasten der Bewohner.

4. Zusätzliche Leistungen zum Pensionspreise

Hilfslosenentschädigung und alle nicht im Pensionspreise enthaltenen Leistungen müssen gemäss den Richtlinien über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime transparent, klar und vollständig in einer Preisliste aufgeführt werden, die integraler Bestandteil des Beherbergungsvertrags ist.

5. Verzicht

Der Verzicht oder die Verhinderung der Inanspruchnahme von im Pensionspreis enthaltenen Leistungen durch die Bewohner führt nicht zu einem Rabatt auf den Rechnungsbetrag, sofern im Beherbergungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

6. Genehmigung durch das für die Gesundheit zuständige Departement

Die Anpassung der Pensionspreise der Pflegeheime muss Gegenstand eines schriftlichen und begründeten Antrags an das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) sein.

Da der Entscheid des Departements eine klare Unterscheidung zwischen den Zimmerkategorien vorsieht, dürfen keine zusätzlichen Zuschläge erhoben werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Datum : 24 SEP. 2019


Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin